

gefochtenen Urteils im Parteibetrieb am 8. Mai 1991 vollzogen. Zwar herrscht in Rechtsprechung und Literatur darüber Streit, ob die Zustellung einer Urteilsverfügung im Parteibetrieb zur Vollziehung ausreicht (vgl. die Nachweise bei Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 929 Rdn. 19; Baumbach/Lauterbach, a.a.O. § 936 Anm. 3 A). Der Senat schließt sich der Auffassung an, nach der für die Vollziehung der einstweiligen Verfügung die Zustellung der Urteilsverfügung im Parteibetrieb ausreicht (OLG Hamm, FamRZ 1983, 1254; 1981, 584; OLG Köln, FamRZ 1985, 1063; OLG Hamburg, FamRZ 1988, 521). Der Zweck des Vollziehungsgebots wird sowohl in der Warnfunktion gegenüber dem Schuldner als auch in der Einschränkung der Rechte des Gläubigers, der nur einen Titel im Eilverfahren ohne nähere Prüfung erstritten hat, gesehen; er liegt aber auch darin, daß der Schuldner nicht noch nach längerer Zeit von einer Vollstreckung überrascht werden soll. Mit der Parteizustellung der Urteilsverfügung werden diese Zwecke erreicht. Einer Wiederholung der Vollziehung nach jeweiliger Fälligkeit der Teilleistungen bedarf es nicht (OLG Köln, FamRZ 1985, 1066).

Allerdings ist die Parteizustellung erst am 8. Mai 1991, also nach Ablauf der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO, erfolgt. Dadurch ist aber nicht die Vollziehung der einstweiligen Verfügung im vollen Umfang, also auch hinsichtlich der erst künftig fällig werdenden Leistungen, unstatthaft geworden, sondern nur hinsichtlich der vor dem 14. April 1991 fällig gewordenen Teilleistungen. Der Zweck des § 929 Abs. 2 ZPO steht dieser Auffassung nicht entgegen. Da vor der Fälligkeit der einzelnen Teilleistung wegen dieser ohnehin nicht vollstreckt werden kann, entfällt die Warnfunktion nicht, wenn die einstweilige Verfügung erst nach Ablauf eines Monats nach Verkündung des Urteils wegen der jetzt fällig gewordenen Teilleistung vollzogen wird. Aus demselben Grund kann der Schuldner nicht durch eine erst nach Ablauf eines Monats vorgenommene Vollziehung wegen der jetzt fälligen Teilleistung überrascht werden.

Dem Bedürfnis, die Vollziehung von einstweiligen Verfügungen bei veränderter Sachlage zu verhüten, wird dadurch Rechnung getragen, daß wegen der Teilleistungen, die vor der Vollziehungsfrist von einem Monat fällig geworden sind, die Zwangsvollstreckung unstatthaft ist und im übrigen die Leistungspflicht des Schuldners zeitlich begrenzt wird. Auch das Argument, die Dringlichkeit der Leistungsverfügung erscheine nicht mehr glaubhaft, wenn der Verfügungskläger die angeblich so eilige Rechtssicherung mit Erfüllungswirkung mittels des Titels nicht durchzusetzen versuche, ist jedenfalls dann nicht stichhaltig, wenn die Notlage des Unterhaltsberechtigten fortbesteht. Das ist hier aber nicht zweifelhaft, da die Verfügungsklägerin glaubhaft gemacht hat, über keine Einkünfte außer der Sozialhilfe zu verfügen. Diese läßt aber die Dringlichkeit einer Leistungsverfügung nicht entfallen (wie hier OLG Hamm, FamRZ 1991, 583 und FamRZ 1983, 1144; OLG Bamberg, FamRZ 1985, 510).

Daraus folgt, daß die einstweilige Verfügung für die Zeit ab 14. April 1991 zulässig und begründet war. Da infolge des Zeitablaufs der Verfügungsgrund für die einstweilige Verfügung entfallen ist, hat die Verfügungsklägerin insoweit der ständigen Rechtsprechung des Senats folgend mit Recht den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Dagegen ist die einstweilige Verfügung für die Zeit vom 14. März bis zum 13. April 1991 aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, weil die Verfügungsklägerin die Vollziehung binnen Monatsfrist nicht nachgewiesen hat. Ob hierzu nach der Amtszustellung der Urteilsverfügung der Eingang des Zwangsvollstreckungsorgan binnen Monatsfrist nach Verkündung ausreicht, kann dahinstehen. Die Verfügungsklägerin hat nicht nachgewiesen, daß der Zwangsvollstreckungsauftrag vom 5. April 1991 vor dem 14. April 1991 bei der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts Köln eingegangen ist.

Mitgeteilt von RA Hanswerner Odendahl, Köln

Beschluß

OLG Bremen, Art. 1180 und 1169 Iranisches ZGB

Elterliche Sorge und Personensorge nach Iranischem Recht

Der Kindesvater ist Inhaber der elterlichen Sorge i. S. d. Art. 1180 des Iranischen ZGB (walayat).

Der Kindesmutter wird die weitere Ausübung der tatsächlichen Personensorge i. S. d. Art. 1169 des Iranischen ZGB (hadana) übertragen.

Beschluß des OLG Bremen vom 23.5.1991–4 UF 51/91 (a) –

Aus den Gründen:

Die Kindeseltern, die im Jahre 1981 die Ehe miteinander geschlossen haben, sind – ebenso wie das Kind K. – iranische Staatsangehörige. Sie leben in der Bundesrepublik Deutschland. Das Kind K. hält sich seit der Trennung der Eltern im September 1987 bei der Mutter (Antragstellerin) auf und besucht den Vater (Antragsgegner) regelmäßig alle 14 Tage über das Wochenende. Durch Verbundurteil des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 19.4.1990 ist die Ehe der Kindeseltern geschieden und der Mutter die elterliche Sorge für K. übertragen worden. Der Ausspruch zur Scheidung ist rechtskräftig. Auf die Beschwerde des Kindesvaters gegen die getroffene Sorgerechtsentscheidung hat der erkennende Senat das Verbundurteil insoweit aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Familiengericht zurückverwiesen. Das Familiengericht hat sodann nach Einholung eines Rechtsgutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht den Antrag der Kindesmutter auf Regelung der elterlichen Sorge abgelehnt und sich auf den Stand-

punkt gestellt, die elterliche Sorge für das Kind stehe aufgrund der zugrunde zu legenden gesetzlichen Regelungen des iranischen Rechts dem Kindesvater zu, eine gerichtliche Entscheidung sei nicht veranlaßt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde der Kindesmutter, die die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich anstrebt.

Die gemäß § 621 e Abs. 1 und 3 ZPO zulässige Beschwerde ist begründet.

Das Familiengericht und der Senat als Beschwerdegengericht sind für die Entscheidung über die elterliche Sorge gemäß Art. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens vom 5.10.1961 (MSA) international zuständig, da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Das MSA ist für die Frage der internationalen Zuständigkeit maßgebend, denn das im übrigen als zwischenstaatliche Übereinkunft vorrangige (Art. 18 Abs. 2 MSA) deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929 (RGBl. 1930 II 1006), das aufgrund der Bekanntmachung über die deutsch-iranischen Vorkriegsverträge vom 15.8.1955 (BGBl. 1955 II 829) weitergilt, enthält keine Zuständigkeit (BGH FamRZ 1984, 350, 353; OLG Celle FamRZ 1990, 1131; Palandt-Heldrich, BGB, 50. Aufl., Anhang zu Art. 24 EGBGB Rdnr. 53).

Die Frage nach dem anzuwendenden materiellen Recht richtet sich nach dem das MSA verdrängenden deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen, welches insoweit maßgebend ist, wenn – wie hier – das Kind und seine Eltern die iranische Staatsangehörigkeit haben (vgl. BGHZ 60, 68). Nach Art. 8 Abs. 3 dieses Abkommens ist materiell das Heimatrecht, also iranisches Recht, anzuwenden. Entgegen der Auffassung der Kindesmutter eröffnet Satz 2 des Art. 8 Abs. 3 nicht die Möglichkeit der Anwendung deutschen Rechts über Art. 19 Abs. 2 Satz 2 EGBGB, da die Regelungen des deutsch-iranischen Abkommens nicht nur dem MSA, sondern auch den nationalen Kollisionsnormen des EGBGB vorgehen (Art. 3 Abs. 2 EGBGB).

Das iranische Recht regelt die elterliche Sorge in den Art. 1168 ff., 1180 ff. Iranisches ZGB, das für alle Muslime gilt. Danach stehen minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge (walayat) des Vaters (Art. 1180); nur bis zum 2. Lebensjahr bei Jungen und bis zum 7. Lebensjahr bei Mädchen liegt die tatsächliche Personensorge (hadana) bei der Mutter (Art. 1169). Durch eine Scheidung ändert sich hieran grundsätzlich nichts. Nur bei Verschollenheit, Entmündigung, Abfall vom islamischen Glauben und bei besonders schweren kriminellen oder sittlichen Verfehlungen des Vaters gegenüber dem Kind kann ausnahmsweise nach Art. 1173 die elterliche Sorge der Mutter übertragen werden. Das Iranische Familienschutzgesetz vom 15.6.1967, das eine gerichtliche Sorgerechtsregelung im Falle der Scheidung vorsah, ist dem vom

Familiengericht eingeholten Rechtsgutachten des Max-Planck-Instituts vom 27.2.1991 zufolge unanwendbar geworden, da es gegen das islamische Recht verstößt.

Gleichwohl hat, wie sich aus dem Rechtsgutachten ergibt, der Richter die Möglichkeit, die tatsächliche Personensorge (hadana) über das 2. bzw. 7. Lebensjahr des Kindes hinaus der Mutter zu übertragen, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert. Dies ergibt sich, wie der Gutachter auf Nachfrage des Senats ergänzend erklärt hat, aus islamischen Rechtsgrundsätzen, die die nicht abschließende gesetzliche Regelung des ZGB ergänzen. Die hadana beschreibt nicht nur einen tatsächlichen Zustand, sondern beinhaltet, wie der Gutachter weiter erklärt hat, eine Rechtsposition: Das Kind hat bei dem Inhaber der hadana zu leben, der andere Elternteil ist nicht berechtigt, diesem das Kind gegen seinen Willen wegzunehmen.

Der Senat hält es zum Wohle der jetzt 9-jährigen K. für geboten, die weitere Ausübung der tatsächlichen Personensorge der Mutter zu übertragen. Das Mädchen lebt seit der Trennung der Eltern im September 1987 bei seiner Mutter. Es möchte, wie es bei seiner Anhörung erklärt hat, dort auch weiter wohnen und kann sich nicht vorstellen, beim Vater zu leben, auch wenn es zu ihm, den Feststellungen des Jugendamts zufolge, regelmäßige und gute Kontakte hat. Das Jugendamt befürwortet einen Verbleib des Kindes bei der Mutter. Der Kindesvater hat selbst nicht infrage gestellt, daß K. bei der Mutter gut aufgehoben ist. Er hat vielmehr zu Beginn des Verfahrens noch eine gemeinsame elterliche Sorge angestrebt und war mit dem Verbleib des Kindes bei der Mutter einverstanden.

Da keine Umstände vorliegen, die eine Sorge-rechtsübertragung nach der Ausnahmebestimmung des Art. 1173 Iranisches ZGB auf die Mutter rechtfertigen würden, ist die elterliche Sorge i. S. d. § 1180 Iranisches ZGB (walayat) dem Kindesvater zu belassen. Auch für Schutzmaßnahmen i. S. d. Art. 8 MSA bzw. 19 Abs. 3 EGBGB besteht mangels einer Gefährdung des Kindes durch die Rechtsinhaberschaft des Vaters keine Veranlassung. Die sich bereits aus dem iranischen Gesetz ergebende Rechtsposition des Kindesvaters hat der Senat zur Klarstellung in den Beschlußtenor aufgenommen.

Das Ergebnis der Anwendung des iranischen Rechts im vorliegenden Falle verstößt schließlich auch nicht gegen den deutschen ordre public (Art. 16 MSA bzw. Art. 6 EGBGB). Dem Wohl des Kindes und den Rechten der Kindesmutter ist in einem Maße Rechnung getragen, daß das gefundene Ergebnis auch nach deutschem Rechtsverständnis tragbar erscheint (vgl. auch BGHZ 60, 68, 76 ff.).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen